

V e r h a n d l u n g s n i e d e r s c h r i f t

des am 8.4.45 in Strebersdorf (Wien) zusammengetretenen Standgerichtes in Sachen:

- 1.) Hauptmann der Artillerie Alfred H u t h, geb. 30.8.1918 zu Wien
 - 2.) Oberleutnant Rudolf R a s c h k e, geb. 21.6.1923 in Bleiburg
- Die beiden Obenangeführten Offiziere sind beschuldigt, in den letzten Tagen, insbesondere aber am 4.4.45, mit dem geflüchteten Major Karl S z o k o l l, und weiteren Angehörigen der deutschen Wehrmacht, Besprechungen geführt zu haben, mit dem Ziele, die Stadt Wien
- 1.) kampflos der roten Armee zu übergeben,
 - 2.) militärische Maßnahmen die zur Sicherung der Stadt Wien dienen sollten zu verhindern
 - 3.) Kampfhandlungen zwischen Angehörigen der roten Armee und Angehörigen der deutschen Armee zu unterbinden.

Die Angeklagten waren von Major Szokoll verständigt, daß diese mit dem Oberkommandierenden, der die Stadt Wien angreifenden russischen Armee, Verbindung aufgenommen hatten.

Die Angeklagten haben zum wenigsten an einer Besprechung teilgenommen, in welcher über die oben angeführten Punkte verhandelt worden ist.

Bei dem Angeklagten R a s c h k e steht fest, daß er auch eine zweite Besprechung geführt hatte, die dem Zwecke dienen sollte, den Sender der Stadt Wien, der von Major Szokoll gegründeten Widerstandsbewegung zugänglich zu machen.

Die beiden Angeklagten Raschke und Huth haben es unterlassen, ihre vorgesetzten Dienststelle von den Machenschaften des Majors Szokoll zu unterrichten. Sie haben weiterhin keine Schritte unternommen, andere Vorgesetzte, militärische oder politische Dienststellen zu verständigen.

Raschke und Huth wurden von der Geheimen Staatspolizei nach Bekanntwerden ihrer Teilnahme an den Machenschaften des Major Szokoll wegen ihrer, bei diesen Machenschaften aktiv bewiesenen Tätigkeit festgenommen.

Nach Abschluß der Vernehmungen des Raschke und Huth trat am 8.4.45 ein Standgericht zusammen.

Als Anklageschrift dienten dem Standgericht die Vernehmungsniederschrift der Geheimen Staatspolizei.

Das Standgericht war zusammengesetzt aus:

Vorsitzender: SS-Stubaf. B a r t h l o n a e i Walter,

Beisitzer: SS-II.Stuf. K n a p p Karl,

" SS-H.Stuf. B e n i t z k i Josef,

Ankläger: Feldpolizeisekretär W ö r n e r Rudolf,
Stab 2.SS-Panzerkorps,

Schrift: SS-H-Stuf. H e i n t s c h e l Josef.

Nach Verlesung der belastenden Punkte in den Vernehmungsniederschriften der Geheimen Staatspolizei haben die Angeklagten Huth und Raschke in der

mündlichen Verhandlung die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen ohne nennenswerten Vorbehalt zugegeben.

U r t e i l :

Das Standgericht hat verurteilt:

1. Hauptmann Alfred H u t h, zum Tode durch den Strang unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausstossung aus der deutschen Wehrmacht und Aberkennung der Wehrwürdigkeit.
2. Oberleutnant Rudolf R a s c h k e, zum Tode durch den Strang unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausstossung aus der deutschen Wehrmacht und Aberkennung der Wehrwürdigkeit.

Das Urteil wurde in beiden Fällen von dem Standgericht einstimmig gefällt. Das Standgericht ist zu der Erkenntnis gekommen, daß sowohl Raschke, wie Huth die Machenschaften des Major Szokoll gebilligt haben und mit Szokoll darin einig waren, Wien kampflos der roten Armee zu übergeben, die Kampfhandlungen der deutschen Wehrmacht zu unterbinden und daß ihr Verhalten wesentlich zu der derzeitigen schwierigen Lage der kämpfenden Truppen mit beigetragen hat.

Bei Raschke hat das Gericht als besonders erschwerend angesehen, daß er als H.J.-Ehrenzeichenträger unter dem Eindruck der militärischen Entwicklung und unter dem Einfluß des Major Szokoll die Wendung zum Verräter vollzogen hat.

Bei Huth wurde als erschwerend sein unmännliches und eines Offiziers unwürdiges Verhalten bei seiner Vernehmung und bei der Verhandlung vor dem Standgericht zugrundegelegt.

Im Hinblick auf die derzeitige Kriegslage und die Tatsache, daß sich das Verhalten der beiden Angeklagten gegen den Bestand des deutschen Volkes richtete, und vor allem im Hinblick darauf, daß es sich bei den Angeklagten um aktive Offiziere handelt, müssen die Taten als besonders gemein und verabscheuungswürdig betrachtet und auf Vollstreckung der Strafe durch den Strang erkannt werden.

Vorsitzender:
gez. Bartolomaei
SS-Sturmbannführer

Beisitzer:
Knapp
SS-Hauptsturmführer

Beisitzer:
gez. Benitzki
SS-Hauptsturmführer

Schriftführer:
gez. Heintschel
SS-Hauptsturmführer

Ich bestätige das Urteil
Das Urteil ist zu vollstrecken.

Wien, 8.4.45
gez. v. Bünau
Gen.d. Inf. und
Kdt.d. Fest. Ber. Wien

F.d.R.d.A.

Hauptm.u.Ord.Offz.